

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Mai 2016

| | |
|--|---|
| Einkommensteuer | 2 |
| . Bürgschaftszahlungen als Werbungskosten | 2 |
| . Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden | 2 |
| . Wann sind die Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren abziehbar? | 3 |
| Kindergeld / Kinderfreibetrag | 4 |
| . Finanzverwaltung äußert sich zum Abschluss einer Berufsausbildung | 4 |
| . Ist die Höhe des Kinderfreibetrags verfassungswidrig? | 5 |
| Körperschaftsteuer | 5 |
| . Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer führt zur verdeckten Gewinnausschüttung | 5 |
| Umsatzsteuer | 6 |
| . Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt | 6 |
| Arbeitsrecht | 6 |
| . Soviel Zeit muss sein! Umkleidezeit kann zur Arbeitszeit zählen | 6 |
| Wettbewerbsrecht | 7 |
| . "Angebot nur für Unternehmer!": Zur Hinweispflicht für Verbraucher in Online-Shops | 7 |
| . Das Einbinden des Facebook "Like-Buttons" kann datenschutzwidrig sein | 8 |

Einkommensteuer . Bürgschaftszahlungen als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat sich aktuell damit beschäftigt, in welchen Fällen Bürgschaftsverluste zugunsten eines in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft tätigen Arbeitgebers als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abzugsfähig sind (Urteil vom 03. September 2015).

Ist der Arbeitnehmer zugleich als Gesellschafter an seiner in Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Arbeitgeberin beteiligt, spricht umso mehr für eine innere wirtschaftliche Verbindung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und damit für nachträgliche Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung, je höher die Beteiligung des Gesellschafter-Geschäftsführers ist.

Sofern der Arbeitnehmer in nur sehr geringem Umfang beteiligt ist, ist das ein Indiz dafür, dass die Bürgschaftsübernahme durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Dies gilt erst recht, wenn der Arbeitnehmer an der Gesellschaft gar nicht beteiligt ist und durch die Bürgschaftsübernahme ausschließlich versucht, seine Lohneinkünfte zu sichern und zu erhalten.

Das gilt grundsätzlich auch, wenn der Arbeitnehmer an seinem Arbeitgeber noch nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, aber eine solche Beteiligung anstrebt, oder wenn der Arbeitnehmer zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

Einkommensteuer . Keine anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden

Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern lediglich über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) berücksichtigt werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 21. Januar 2016 entschieden, dass es sich bei Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, nicht um anschaffungsnahe Herstellungskosten handelt. Vielmehr können die Aufwendungen sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Steuerpflichtige erwarb in 2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Zugleich übernahm sie das Mietverhältnis. In der Folge kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mieterin. In 2008 wurde das Mietverhältnis gekündigt. Die Mieterin hinterließ die Wohnung in einem beschädigten Zustand (eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall etc.).

Zur Schadenbeseitigung wandte die Steuerpflichtige im Jahr 2008 rund € 17.000,00 (netto) auf, die sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelte. Hingegen vertrat das Finanzamt die Auffassung, es handele sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten, da die 15 %-Grenze überschritten wurde.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf liegen trotz Überschreitung der 15 %-Grenze keine anschaffungsnahen Herstellungskosten vor. Der Gesetzesbegründung lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber Aufwand zur Beseitigung von Schäden nach dem Erwerb habe erfassen wollen. Dagegen sprächen auch systematische Gründe. So könne in Fällen, in denen es – wie im Streitfall – zu einem Substanzverlust komme, auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung beansprucht werden, die auch zu einem sofortigen Abzug führe.

Ferner gebiete die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung keine Qualifizierung derartiger Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Tipp: Die Revision wurde zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht entschieden ist, ob Aufwendungen zur Beseitigung nachträglicher Schäden anschaffungsnahe Herstellungskosten auslösen können.

Einkommensteuer . Wann sind die Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren abziehbar?

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 16. Dezember 2015 zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen Unternehmer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Golfturnieren als Betriebsausgaben abziehen können. Und wie so oft im Steuerrecht kommt es hier auf den Einzelfall an: Denn im Fall einer Brauerei waren die Kosten abziehbar, während im anderen Fall eine Versicherungsagentur ihre Aufwendungen nicht abziehen konnte.

Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen sind grundsätzlich von den Betriebseinnahmen abzuziehen. Eine Ausnahme besteht nach dem Einkommensteuergesetz aber für solche Kosten, die mit der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers oder seiner Geschäftspartner zusammenhängen (Repräsentationsaufwendungen). Ausdrücklich fallen darunter Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen.

Hierzu gehören aber auch Aufwendungen für die Ausrichtung von Golfturnieren, und zwar selbst dann – wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat –, wenn das Turnier von einer Versicherungsagentur in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung durchgeführt wird und die Veranstaltung neben Werbezwecken auch oder sogar überwiegend einem Wohltätigkeitszweck dient.

Hätte der Unternehmer unmittelbar für den guten Zweck gespendet, wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Anders entschied der Bundesfinanzhof am 14. Oktober 2015 jedoch im Fall einer Brauerei, die Golfvereine finanziell bei der Durchführung einer nach der Brauerei benannten Serie von Golfturnieren unterstützt hatte. Der Grund: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hatten die Turniere ausschließlich den Zweck, den Warenabsatz zu sichern. Ein Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Stellung von z. B. Geschäftspartnern der Brauerei sah der Bundesfinanzhof im Streitfall als rein zufällig an. Zudem fiel er im Hinblick auf die Anzahl der Turniere nicht weiter ins Gewicht.

Kindergeld / Kinderfreibetrag . Finanzverwaltung äußert sich zum Abschluss einer Berufsausbildung

Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums erhalten Eltern für volljährige Kinder nur noch dann Kindergeld, wenn die Kinder nicht voll erwerbstätig sind. Der Frage, wann eine Erstausbildung abgeschlossen ist, kommt demnach entscheidende Bedeutung zu. Dazu gab es zuletzt zahlreiche interessante Gerichtsentscheidungen. Inwiefern die Verwaltung diese Urteile anwendet, lässt sich einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums entnehmen.

Zum Hintergrund

Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- eine Ausbildung absolvieren,
- sich in einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden,
- mangels Ausbildungsplatz eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen Freiwilligendienst leisten

werden bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Danach nur dann, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind jedoch unschädlich.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 08. Februar 2016) liegt eine Erstausbildung vor, wenn kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sind. Dabei kommt es auf den Abschluss der Ausbildung an. Ein Wechsel des Studiengangs ohne vorherigen Abschluss wäre somit unschädlich.

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Ist allerdings aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das angestrebte Berufsziel noch nicht erreicht wurde, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung gelten, wenn diese sachlich (z. B. dieselbe Berufssparte oder derselbe fachliche Bereich) und zeitlich (zum nächstmöglichen Zeitpunkt) mit der Erstausbildung zusammenhängt.

Das Bundesfinanzministerium schreibt hier deutlich, dass es sich erst dann um eine Weiterbildung oder Zweitausbildung handelt, wenn das von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel erreicht ist. Hier ist also gute Argumentation und Nachweisführung gefragt.

Tipp: Kritisch sind vor allem Masterstudiengänge. Bislang sah die Finanzverwaltung die Berufsbefähigung mit dem Bachelor als abgeschlossen an, der Master wurde als Zweitausbildung gewertet. Der Bundesfinanzhof hat das anders gesehen: Ist ein Masterstudium inhaltlich und zeitlich auf den vorherigen Bachelorstudiengang abgestimmt, zählt er noch zur Erstausbildung. Diese Entscheidung wendet nun auch die Finanzverwaltung an und geht bei konsekutiven Masterstudiengängen an einer inländischen Hochschule von einem engen sachlichen Zusammenhang aus.

Da unter Umständen auch in sonstigen zeitnah anschließenden Ergänzungs- und Aufbau-studien ein einheitliches Erststudium gesehen werden kann, sollten die steuerlichen Ver-günstigungen für (weiter)studierende Kinder immer beantragt werden – außer wenn es sich um einen offensichtlich anderen, zweiten Studiengang handelt.

Kindergeld / Kinderfreibetrag . Ist die Höhe des Kinderfreibetrags verfassungswidrig?

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Niedersachsen die Auf-fassung vertreten, dass die Kinderfreibeträge verfassungswidrig zu niedrig sind. Es ist zu erwarten, dass sich nun der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik befassen muss.

Die Entscheidung ist im Rahmen der ESt-Veranlagung insbesondere für diejenigen Steuerpflichtigen bedeutsam, für die der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das Kindergeld. Bei der Fest-setzung des Solidaritätszuschlags betrifft es alle Steuerpflichtigen mit Kindern, da bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags die Kinderfreibeträge abgezogen werden (auch wenn das Kindergeld günstiger ist).

Die Bundesregierung hatte das sächliche Existenzminimum eines Kindes im Veranlagungszeitraum (VZ) 2014 mit € 4.440,00 festgestellt und angekündigt, zur verfassungsgerechten Besteuerung werde der Kinderfreibetrag von € 4.368,00 um € 72,00 für den VZ 2014 angehoben. Diese Ankündigung hat der Gesetzgeber allerdings nicht umgesetzt. Da die Kinderfreibeträge erst ab dem VZ 2015 ange-hoben worden sind, sind sie nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen für den VZ 2014 zu niedrig.

Das Finanzgericht geht mit seinem Beschluss vom 16. Februar 2016 aber noch einen Schritt weiter und sieht die Höhe des Kinderfreibetrags generell als zu niedrig an. Denn der Gesetzgeber berück-sichtigt lediglich ein durchschnittliches Existenzminimum von € 258,00 pro Monat, das unter dem Sozialleistungsanspruch eines sechsjährigen Kindes (Regelsatz 2014: monatlich € 261,00) liegt. Zudem moniert das Finanzgericht, dass der Gesetzgeber für ein volljähriges Kind keine Ermittlungen zur Höhe des Existenzminimums angestellt hat, sondern den Satz für minderjährige Kinder anwendet.

Tipp: Nach Ansicht des Finanzgerichts umfasst die vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge nicht die Ver-fassungsmäßigkeit des um € 72,00 zu niedrigen Kinderfreibetrags im VZ 2014 und – auch für andere VZ – der Höhe des Kinderfreibetrags nach dem durchschnittlichen Existenzminimum, da diese Fragen bislang nicht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Euro-päischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht sind.

Körperschaftsteuer . Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer führt zur verdeckten Gewinnausschüttung

Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers ist es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. Da ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren würde, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Der Bundesfinanzhof begründet seine Entscheidung vom 11. November 2015 mit der Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichtet, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Damit ist ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit nicht vereinbar. Ansonsten würde es zu einer mit der Organstellung nicht vereinbaren Abgeltung von Überstunden kommen.

Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH nach der Entscheidung des BFH vom 11. November 2015 nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll.

Im Urteilsfall wollte ein Arbeitnehmer über eine von ihm zu gründende GmbH eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Die GmbH sollte die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Obwohl die GmbH-Gründung und der Unternehmenskauf letztlich unterblieben, machte der Arbeitnehmer den Vorsteuerabzug für die von ihm bezogenen Beratungsleistungen geltend. Während das Finanzgericht Düsseldorf dieser Ansicht folgte, versagte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug.

Maßgeblich ist die rechtliche Eigenständigkeit der GmbH. So wäre der Arbeitnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, wenn er beabsichtigt hätte, das Unternehmen selbst zu kaufen, um es als Einzelunternehmer zu betreiben.

Als Gesellschafter einer – noch zu gründenden – GmbH bestand hingegen kein Recht auf Vorsteuerabzug. Zwar kann auch ein Gesellschafter den Vorsteuerabzug beanspruchen, wenn er Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen (Investitionsumsatz). So kommt ein Vorsteuerabzug z. B. in Betracht, wenn er ein Grundstück erwirbt und dann in die GmbH einlegt. Demgegenüber waren die Beratungsleistungen im Streitfall nicht übertragbar.

Arbeitsrecht . Soviel Zeit muss sein! Umkleidezeit kann zur Arbeitszeit zählen

Landesarbeitsgericht Hessen, Urteil vom 23.11.2015 - 16 Sa 494/15

Die Umkleidezeit kann Teil der Arbeitszeit sein, wenn die Arbeitskleidung stark verschmutzt wird und auffällig ist. So entschied es in der zweiten Instanz das Landesarbeitsgericht Hessen.

Danach kann der Mitarbeiter eines Müllheizkraftwerks verlangen, dass ihm die Zeiten als Arbeitszeit vergütet werden, die für das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung auf dem Werksgelände und den Weg zwischen Umkleidestelle und Arbeitsplatz anfallen.

Die Beklagte betreibt ein Müllheizkraftwerk. Der Kläger ist Mitarbeiter der Beklagten und aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet, während seiner Arbeitszeit Arbeitskleidung zu tragen.

Beim Betreten des Werksgeländes betätigt der Kläger eine Arbeitszeiterfassung und begibt sich zu einer Umkleide, um die Arbeitskleidung anzulegen. Für die Zurücklegung dieses Weges zur Umkleide benötigt er ca. 1-2 Minuten. Nach dem Umziehen begibt er sich zu seinem Arbeitsplatz, wo ca. 15 Minuten vor dem Schichtbeginn eine Übergabe stattfindet. Die Übergabezeit wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben, die Umkleidezeiten und „innerbetrieblichen Wegezeiten“ werden ihm hingegen nicht vergütet.

Dies hielt der Kläger für unsachgemäß und machte mit seiner Klage angefallene Umkleide- und innerbetriebliche Wegezeiten als zu vergütende Arbeitszeit geltend.

Zu Recht, wie ihm das Arbeitsgericht jedoch erst in der zweiten Instanz bestätigte. Das Gericht führte dabei aus, dass nach der Rechtsprechung im Arbeitsrecht Umkleidezeiten zur Arbeitszeit gehören, wenn das Tragen von Arbeitskleidung Pflicht ist und diese erst im Betrieb angelegt werden darf. Damit sei diese Zeit zu bezahlen.

Das LAG entschied nun, dass auch ein Arbeitgeber zahlen müsse, der nicht vorgeschrieben habe, die betriebliche Umkleidestelle zu nutzen, sondern seinem Arbeitnehmer gestatte, die Arbeitskleidung auch zu Hause anzulegen und damit zur Arbeit zu kommen. Dies gelte für die Umkleidezeit und die deswegen erforderlichen Wege.

In dem Rechtsstreit war das Tragen von Schutzkleidung für den Kläger an seinem Arbeitsplatz Pflicht. Zudem wurde die notwendige Arbeitskleidung regelmäßig erheblich verschmutzt. Für das Gericht war daher ausgeschlossen, dass der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz – sei es im eigenen Pkw, sei es in öffentlichen Verkehrsmitteln – in dieser verschmutzten Kleidung zurückgelegt werden könne. Das sei nach dem Befinden der Richter aus hygienischen Gründen weder dem Mitarbeiter selbst noch Mitreisenden in Bussen und Bahnen zuzumuten. Außerdem sei das Firmenemblem sehr auffällig. Es sei auch deswegen für den Mitarbeiter nicht zumutbar, den Weg zur Arbeit in dieser Kleidung zurückzulegen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wettbewerbsrecht . „Angebot nur für Unternehmer!“: Zur Hinweispflicht für Verbraucher in Online-Shops

Landgericht Dortmund, Urteil vom 23.02.2016, Az. 25 O 139/15

Ein Online-Shop, der als „B2B-Shop“ auftritt, aber de facto auch Verbraucher beliefert, muss nach einer Entscheidung des Landgerichts Dortmund alle Pflichtinformationen für Verbraucher (etwa eine Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht) bereitstellen. Es reiche nach Auffassung des Gerichts nicht aus, wenn auf der Webseite lediglich darauf hingewiesen werde, dass nur Unternehmen beliefert werden würden. Vielmehr müsse der Online-Shop-Betreiber durch weitergehende Maßnahmen sicherstellen, dass Verbraucher die angebotenen Waren nicht bestellen könnten.

Geklagt hatte eine Verbraucherzentrale gegen einen Online-Shop, der „Profi-Kochrezepte“ anbot. Diese wollte der Web-Shop nach seinem eigenen Vortrag aber nicht an Verbraucher veräußern, sondern lediglich mit anderen Unternehmern geschäftlich in Kontakt treten. Zwar fanden sich

entsprechende Hinweise auf der betreffenden Website, gehindert wurden Verbraucher jedoch nicht für sich die Rezepte zu erwerben.

Die klagende Verbraucherzentrale sah hierin einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß, da der Online-Shop nicht seinen Informationspflichten nachkam, die ihm als Unternehmer bei Geschäften mit Verbrauchern (B2C) obliegen.

Das angerufene Landgericht teilte die Einschätzung der Verbraucherzentrale und verurteilte den Online-Shop antragsgemäß zur Unterlassung.

Die Richter führten aus, dass die Informationspflichten für Unternehmen nur entfallen, wenn aus dem Angebot klar hervorgehe, dass der Unternehmer ausschließlich Verträge mit anderen Unternehmen abschließen möchte oder zumindest ein Wille, nur mit Unternehmen zu kontrahieren. Diese wurde nicht in geeigneter Weise durch den Web-Shop umgesetzt. Die auf der Internetseite gegebenen Hinweise seien nach Ansicht des Gerichts unzureichend. Die Hinweise befanden sich teilweise am Seitenrand. Einige wurden sogar erst durch Scrollen sichtbar. Zudem wirkte die Internetseite nach Auffassung der Richter durch ihre Aufmachung nicht so als ob sie sich an Profi-Köche richtet, sondern eher an Verbraucher. Daher seien die Maßnahmen als unzureichend anzusehen, die Verbraucher von einer Bestellung abgehalten hätten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Wettbewerbsrecht . Das Einbinden des Facebook „Like-Buttons“ kann datenschutzwidrig sein

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2016, Az. 12 O 151/15

Die Nutzung des Facebook „Like Buttons“ („gefällt mir“) ist nach einer Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf ohne vorherige Aufklärung des Internetnutzers über die Datenübermittlung ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß iSd. § 3a UWG iVm. § 13 TMG.

Geklagt hatte eine Verbraucherzentrale gegen einen Bekleidungshändler, der auf seiner Website den sog. „Like-Button“, ein Plugin von Facebook integriert hatte. Dieses Plugin sorgt dafür, dass die (idR. dynamische) IP-Adresse des jeweiligen Websitenutzers automatisch an die Firma Facebook in die USA übermittelt wird. Dies geschieht bereits schon bevor der „Like-Button“ überhaupt betätigt wird.

Die mit der Abmahnung eingeforderte Unterlassungserklärung gab der Bekleidungshändler nicht ab. Gleichwohl änderte die Beklagte auf ihrer Homepage die Verwendung des „Like-Buttons“ dahingehend ab, dass das Facebook-Plugin zunächst deaktiviert ist und erst beim Klicken des Benutzers aktiviert und die damit verbundene Datenverarbeitung in Gang gesetzt wird (sog. 2-Klick-Lösung).

Damit gab sich die Verbraucherzentrale nicht zufrieden, die Sache landete vor Gericht. Das Landgericht Düsseldorf entschied, dass die vorher praktizierte Verwendung des „Like-Buttons“ wettbewerbswidrig und daher die geforderte Unterlassung berechtigt war.

Die Richter gingen dabei davon aus, dass es sich auch bei dynamischen IP-Adressen um personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) handele. Nach dem Telemediengesetz, welches auf die Beklagte Anwendung finde, sei sie verpflichtet gemäß § 13 TMG bei Beginn des Nutzungsvorgangs über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung personenbezogener Daten sowie über deren Verarbeitung in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Dadurch, dass bereits bei dem bloßen Besuch der Website eine Übermittlung der Daten an Facebook erfolge, sei die Beklagte ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen.

Bei den entsprechenden Normen des BDSG und des TMG bejahten die Richter zudem, dass es sich um Marktverhaltensregeln im Sinne des § 3a UWG handele und bestätigten somit eine Entscheidung des OLG Hamburg.

Als Konsequenz aus dieser Entscheidung stellt sich nun für Unternehmen die Frage, ob die „2-Klick-Lösung“ eine datenschutzkonforme Einbindung des Facebook „Like-Buttons“ ermöglicht. Dies ist bei Datenschützern nicht unumstritten. Das Problem stellt sich dabei so dar, dass der Websitebetreiber gar nicht über den Zweck der Datenverarbeitung vollständig aufklären kann, da Facebook schlichtweg diese Informationen nicht transparent offenlegt.

Das Landgericht Düsseldorf hat in seiner Entscheidung die Zulässigkeit der „2-Klick-Lösung“ ausdrücklich offen gelassen, da es in dem zu entscheiden Fall allein um die Wiederholungsgefahr wegen der nicht abgegebenen Unterlassungserklärung ging.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de